

3. Landtag als «Verwaltungsbehörde»

Der Landtag ist nicht nur (Mit-)Gesetzgeber, er ist auch bei der Ausübung zahlreicher Funktionen der Verwaltung bzw. in Verwaltungsangelegenheiten²⁶⁷ beteiligt. Er kann auch auf dem Wege der Beschwerden und Petitionen, die von einzelnen Personen oder Korporationen, wie z. B. Gemeinden, an ihn gerichtet werden, tätig werden und sie bei der fürstlichen Regierung oder direkt beim Landesfürsten vorbringen. Er hat damit ein effektives Kontrollmittel in der Hand, um die fürstliche Regierung zum Handeln zu zwingen.²⁶⁸ Er hat überdies ein das ganze Gebiet der Staats- oder Landesverwaltung umfassendes Recht der Kontrolle, die von ihm letztlich jedoch lediglich in Form von Vorstellungen und Beschwerden an den Landesfürsten wahrgenommen werden kann (§§ 40 und 42 KV). Als besonderer Ausfluss dieses Rechts erscheint namentlich auch die «Ministeranklage», die in § 40 Bst. d der Konstitutionellen Verfassung aber nur als ein «Recht des Antrages auf Anklage wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzungen der verantwortlichen Staatsdiener» ausgestaltet worden ist.²⁶⁹

267 Das Petitionsrecht an den Landtag ist gemäss § 20 KV 1862 gewährleistet. Siehe zur Staatspraxis Albert Schädler, Landtag, JBL Bd. 4 (1904), S. 53. Dieser führt zum ordentlichen Landtag vom 7. Mai bis 22. Juni 1896 aus: «Der Petition des Postmeisters Wolfinger von Balzers willfahrte der Landtag, indem er die bisherige jährliche Landessubvention von 200 fl. auf 400 fl. erhöhte unter der Voraussetzung, dass die kleinen Wägen durch solche mit 8–10 Plätzen ersetzt werden.» Siehe auch Albert Schädler, Landtag, JBL Bd. 3 (1903), S. 47 zum ordentlichen Landtag vom 15. Mai bis 21. August 1880: «Die Petition des Fabrikbesitzers E. Jenny in Triesen, welcher mit Bezugnahme auf die im Vorjahre beschlossenen Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes um Ermässigung der Gewerbesteuer einkam, wurde abschlägig beschieden.»

268 Siehe die §§ 40 und 42 KV und die Tätigkeit des Landtages ab 1862, die Albert Schädler im JBL unter dem Titel «Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages» darstellt. Siehe auch Albert Schädler, Landtag, JBL Bd. 1 (1901), S. 155, Landtagssession 1868: «Gegen Schluss der Session beschäftigte sich der Landtag noch mit der Landesrealschule. Es handelte sich zunächst um eine Abfindung des abtretenden Reallehrers Georg Fischer. Derselbe war im Jahre 1860 unter Zusicherung der Pensionsberechtigung angestellt worden. Er erklärte jedoch in einem schriftlichen Antrage, gegen Erhalt einer Abfindungssumme auf das Pensionsrecht verzichten zu wollen. Man einigte sich schliesslich auf eine Abfindung von 500.– fl., welche der Landtag bewilligte.»

269 Siehe auch hinten S. 528.